

10. Satzung zur Änderung der Klärschlambeseitigungssatzung der Stadt Beckum

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 und 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 8 und 11 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlambeseitigungssatzung) vom 20. Juni 1990 wird in § 11 Absatz 1 wie folgt geändert:

In Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „35,64“ durch die Angabe „36,12“ ersetzt.

In Satz 1 Buchstabe b wird die Angabe „12,81“ durch die Angabe „12,85“ ersetzt.

In Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „23,86“ durch die Angabe „24,34“ ersetzt.

In Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,50“ durch die Angabe „1,54“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.